

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Covestro AG, Leverkusen („Covestro“)

und

der Geschäftsführung der Covestro First Real Estate GmbH, Leverkusen („CRE“),

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 27. Februar 2024 entsprechend § 293a AktG

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung von Covestro und der Gesellschafterversammlung der CRE erstatten der Vorstand von Covestro und die Geschäftsführung der CRE den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 27. Februar 2024 zwischen Covestro und CRE:

I. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Covestro und CRE haben am 27. Februar 2024 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Er wird der ordentlichen Hauptversammlung von Covestro am 17. April 2024 entsprechend §§ 293, 295 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der CRE hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch notariell beurkundeten Beschluss vom 27. Februar 2024 zugestimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der CRE.

II. Vertragsparteien

Covestro ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 85281 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Leverkusen. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Covestro ist die Konzernführungsgesellschaft des Covestro-Konzerns. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Satzung der Gesellschaft Erzeugung, Vertrieb, sonstige industrielle Betätigung oder Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet Polymere und Chemie. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf das vorgenannte Gebiet erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

Die Bilanzsumme von Covestro betrug im Jahr 2021 ca. 7.155.418 TEuro und im Jahr 2022 ca. 7.357.951 TEuro, der Bilanzgewinn belief sich in 2021 auf ca. 656.880 Euro und in 2022 auf 0,00 Euro. In 2023 betrug die Bilanzsumme ca. 6.794.105 TEuro und der Bilanzverlust ca. 123.712 TEuro.

Die CRE ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 102086 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Leverkusen. Das Stammkapital beträgt Euro 25.000. Alleingesellschafterin ist Covestro. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von eigenen Gebäuden sowie baulichen Anlagen im eigenen Namen, Grundstücksgeschäfte aller Art, insbesondere auch der Erwerb und die Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken, sowie die Vornahme aller sonstigen hiermit

zusammenhängenden Geschäfte einschließlich Miet- und Pachtvorgängen. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, insbesondere auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen. Die Bilanzsumme der CRE betrug im Geschäftsjahr 2020 ca. 84.065 TEuro, in 2021 ca. 89.513 TEuro und in 2022 ca. 99.041 TEuro.

III. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

1. Leitung

Nach § 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unterstellt CRE die Leitung ihrer Gesellschaft Covestro. Covestro ist berechtigt, der Geschäftsführung von CRE hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Soweit keine Weisungen erteilt werden, leitet die Geschäftsführung der CRE die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Das Weisungsrecht bestimmt sich entsprechend § 308 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Zulässige Weisungen hat CRE zu befolgen. Es können auch Weisungen erteilt werden, die für CRE nachteilig sind, wenn sie den Belangen von Covestro und konzernangehörigen Unternehmen dienen. Unzulässige Weisungen, etwa solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen würde, sind nicht zu befolgen. Ferner dürfen Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, nicht erteilt werden. Covestro wird das Weisungsrecht nur durch den Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Textform.

2. Gewinnabführung

Nach § 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist CRE verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an Covestro abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuches ausschüttungsgesperrten Betrag. CRE kann mit Zustimmung von Covestro Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von Covestro aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Diese Regelungen entsprechen den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung. § 301 AktG ist in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar.

3. Verlustübernahme

Nach § 3 des Vertrags ist Covestro in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet. Danach muss Covestro jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann CRE auf den Anspruch auf Verlustausgleich grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Nach § 302 Abs. 4 AktG

verjähren die Ansprüche von CRE in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

4. Wirksamwerden und Dauer

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung von Covestro und der Gesellschafterversammlung von CRE. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der CRE wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.

Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der neugefasste Vertrag wirksam wird. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Dies gilt insbesondere für Covestro in den Fällen, dass Covestro nicht mehr mit der Mehrheit an der CRE beteiligt ist, ein weiterer Gesellschafter an der CRE beteiligt wird oder einer der Fälle vorliegt, die in der Verwaltungsanweisung R 14.5 Abs. 6 S. 2 KStR 2022 oder einer an deren Stelle tretenden Vorschrift geregelt sind. Nach R 14.5 Abs. 6 S. 2 KStR 2022 kann ein wichtiger Grund insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft gesehen werden; diese werden auch im Vertrag ausdrücklich als wichtiger Grund definiert.

5. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG; keine Vertragsprüfung

Der Vertrag sieht keine Ausgleichszahlungen und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vor, da Covestro alleinige Gesellschafterin von CRE ist. Da Covestro sämtliche Geschäftsanteile von CRE hält, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

IV. Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag dient der weiteren Steigerung der Effizienz und Vereinfachung von Verwaltungsabläufen bei Covestro und führt zu einer handelsrechtlichen und steuerlichen Konsolidierung der Ergebnisse zwischen beiden Gesellschaften. Die dadurch entstehende körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung von CRE (Organgesellschaft) und Covestro (Organträgergesellschaft).

V. Alternativen zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen Covestro und CRE, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i. S. v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags die zusammengefasste Besteuerung von Covestro und CRE nicht erreicht werden.

Leverkusen, den 27. Februar 2024

Covestro AG

Der Vorstand



Dr. Markus Steilemann



Christian Baier



Dr. Thorsten Dreier



Sucheta Govil

Covestro First Real Estate GmbH

Die Geschäftsführung



Jan Ralf Lüben



Stephan Rosenthal